

154. Geht für denjenigen, welcher sich in Wahrung berechtigter Interessen befindet, der Schutz des §. 193 St.G.B.'s schon deshalb verloren, weil er dabei die Grenzen sachlicher Erörterung überschritten?

II. Straffenat. Ur. v. 16. März 1880 g. S. u. Gen. Rep. 346/80.

I. Kreisgericht Rosenberg.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Der Appellationsrichter verfiel den Angeklagten den Schutz des §. 193 St.G.B.'s deshalb, weil dieselben zwar befugt gewesen seien, ihre Beschwerden über die Verwaltung des Konkursverwalters K. diesem gegenüber zur Sprache zu bringen, die Angeklagten jedoch in dem der Beschuldigung zu Grunde gelegten Schreiben die Grenzen einer sachlichen Erörterung dieser Beschwerden überschritten und ohne genügende Veranlassung der in diesem Schreiben enthaltenen Äußerungen sich bedient hätten. Hierin liegt eine rechtsirrthümliche Anwendung des §. 193, denn wenn die Angeklagten, wie sie behaupteten und der erste Richter feststellte, die fraglichen Äußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht hatten, so gingen sie des Schutzes des §. 193 dadurch noch nicht verlustig, daß sie möglicherweise unbewußt die Grenzen einer sachlichen Erörterung überschritten und sich Äußerungen bedienten, welche zur Erreichung ihres Zweckes nicht notwendig oder dienlich waren. Sie erscheinen vielmehr in diesem Falle nach §. 193 nur dann strafbar, wenn aus der Form der Äußerungen oder den Umständen, unter denen sie geschehen, das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht. Letzteres, daß das Vorhandensein der Beleidigung aus der Form der Äußerungen hervorgehe, stellt nun zwar der Appellationsrichter ebenfalls fest, aber er irrt in der Auslegung dieses Erfordernisses, wenn er weiter ausführt, daß es auf die Absicht der Angeklagten, den Konkursverwalter K. zu beleidigen, nicht ankomme, es vielmehr genüge, daß sich die Angeklagten bei Abfassung des Schreibens des objektiv beleidigenden Charakters der ihnen zur Last gelegten Äußerungen bewußt gewesen seien. Denn der §. 193 versteht unter dem Vorhandensein der Beleidigung gerade die Absicht zu beleidigen. Wenn im Falle der Voraussetzungen des §. 193 die Feststellung des Bewußtseins von dem

ehrkränkenden Charakter der Kundgebung genügte, ſo würde der §. 193 überhaupt überflüſſig geweſen ſein, da dieſes Bewußtſein zum Thatbeſtande jeder Beleidigung gehört, während eben im Falle des §. 193 das Vorhandenſein einer Beleidigung nur unter beſonderen Vorausſetzungen angenommen werden ſoll. Es erſcheint ſomit §. 193 St.G.B.'s verletzt."